



Stetten

A. B. von Stettensches Institut
Gymnasium und Realschule für Mädchen

Informationen zur Anerkennung einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung

Sehr geehrte Eltern,

Am 1.8. 2016 trat die **neue Schulordnung** für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung / BaySchO) in Kraft.

In den Paragraphen 31-36 wurden die gesetzlichen Grundlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz, unter anderem auch bei Lese-Rechtschreibstörungen, neu geregelt.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Informationen und Änderungen:

> **Bezeichnung:**

Die sogenannte „Lese-Rechtschreibschwäche“ entfällt und es wird nur noch zwischen **Lesestörung**, **Rechtschreibstörung** und kombinierter **Lese-Rechtschreibstörung** unterschieden.

> **Diagnostik und Antragsstellung:**

Sollten Sie bei Ihrem Kind einen entsprechenden Verdacht auf eine Teilleistungsstörung in den Bereichen Lesen oder Rechtschreiben haben, wenden Sie sich bitte zunächst zur Beratung an die Sprachenlehrer Ihres Kindes und an die Psychologin unserer Schule (Frau Gallep).

Falls Ihr Kind, z. B. bei einem Kinder- und Jugendpsychiater, bereits getestet wurde und Sie nachfolgend einen Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz geltend machen wollen, lassen Sie bitte die (ärztliche) Stellungnahme über das Sekretariat Frau Gallep zukommen. Sie wird anhand der Unterlagen und sonstigen Informationen mögliche schulische Maßnahmen prüfen und eine kurze, schriftliche Stellungnahme hierzu verfassen.

Dieses Formular wird gemeinsam mit Ihrem schriftlichen Antrag auf die von Ihnen gewünschten Maßnahmen an die Schulleitung weitergereicht. Die Schulleitung befindet schließlich auf dieser Grundlage über die Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz und über die Dauer der Bewilligung. Den Bescheid bekommen Sie auf dem Postweg zugeschickt.

Folgende schulische Maßnahmen sind bei einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung möglich:

> Individuelle Unterstützung:

Damit sind pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie technische Hilfen gemeint. Beispiele sind: vorderer Sitzplatz, vergrößerte Vorlagen, zusätzliche Pausen...Die Unterstützung wird durch die einzelne Lehrkraft gewährt.

> Nachteilsausgleich:

Er verändert lediglich die Rahmenbedingungen einer Prüfung (Beispiele: Zeitzuschlag, Ersetzen einzelner schriftlicher Leistungen durch mündliche und umgekehrt). Die fachlichen Leistungsanforderungen müssen jedoch gewahrt bleiben, deshalb erfolgt auch keine Erwähnung im Zeugnis.

> Notenschutz:

Er bedeutet einen Eingriff in die Notenbildung und führt deshalb auch zu einer Zeugnisbemerkung. Zum Beispiel wird auf die Bewertung der Rechtschreibleistung verzichtet oder mündliche Leistungen werden möglicherweise stärker gewichtet.

Nachteilsausgleich und Notenschutz müssen Sie auf einem vorgefertigten Formular (www.stetteninstitut.de->Service->Formulare) bei der Schulleitung beantragen, können es aber auch über Frau Gallep weitergeben beziehungsweise bei ihr ausfüllen.

Ein geregelter Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten bis auf Widerruf von Ihnen, falls die Schulleitung keinen eingeschränkten Bewilligungszeitraum festgelegt hat.

Sollten Sie eine Veränderung der Notenschutzregelung in Betracht ziehen, empfehlen wir Ihnen zunächst eine kurze Beratung bei den Sprachenlehrern. **Bis spätestens eine Woche nach Schulbeginn** müssten Sie jedoch den **Verzicht auf Notenschutz** schriftlich bei der Schulleitung beantragen, sonst gilt die Vereinbarung weiterhin für das ganze Schuljahr. Ein Nachteilsausgleich kann dagegen jederzeit im Schuljahr verändert werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen sehr gerne unsere Psychologin, Frau Gallep, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



OSTDin Barbara Kummer
Gesamtleitung/Leitung Gymnasium



RSRin Ilona Karsten
Realschulleitung